

Commissarischer Seits wurde diese Frage bejahet und bei dieser Erklärung kann es nach dem Dafürhalten der Deputation ohne Aenderung der Paragraphe bewenden.

Zu § 31.

Der Schlußsatz, wornach die Gensdarmen und polizeilichen Executivbeamten des Gerichtsamts den Friedensrichtern Assistenz zu leisten haben, erweckte die Besorgniß, daß hierdurch beim Mangel einer nähern Bestimmung Collisionen entstehen können, wenn ein solcher Officiant zu gleicher Zeit von Ausrichtungen für den Amtshauptmann in Anspruch genommen werde. Das Bedenken der Deputation wurde jedoch durch die Erklärung des Königlichen Commissars erledigt, daß diese Angelegenheit durch Instructionsertheilung näher werde regulirt werden.

Zu § 37.

hat die Staatsregierung nachträglich beantragt, anstatt „Persönlichkeiten“ in der dritten Zeile das passendere Wort

Personen

zu setzen, womit man einverstanden ist.

Zu § 38.

vermißte die Deputation eine Bestimmung über die moralischen Personen (Stadtgemeinden, Stifter u. dergl.), welche gleichwohl, wie commissarischer Seits anerkannt wurde, in die friedensrichterliche Liste aufzunehmen sein und das Amt durch einen Stellvertreter auszuüben haben würden, vorausgesetzt, daß zu ihrem Vermögen keine Insolvenz eingetreten ist, was z. B. bei bestätigten Actiengesellschaften eintreten kann. Auf Vorschlag der Staatsregierung soll daher vor dem letzten Absätze folgende Bestimmung eingeschoben werden:

Auch juristische Personen, welche Eigenthümer oder Mitzeigenthümer eines Gutes der in dieser Paragraphe bezeichneten Arten sind, haben unter der darin unter 1. bemerkten Voraussetzung, sowie unter der Voraussetzung, daß ihnen nicht der in der Verfassungsurkunde § 74. unter b. aufgestellte Behinderungsgrund entgegensteht, Anspruch darauf, in die friedensrichterliche Candidatenliste eingetragen zu werden.

deren Annahme der Kammer anempfohlen wird.

Zu § 39.

Zu Uebernahme der friedensrichterlichen Function dürften Geistliche und